

3. die für die Durchführung der Aufsicht notwendigen Anordnungen zu treffen, insbesondere Fristen für die Durchführung der Untersuchungen festzusetzen.

In vollem Umfang aber wurde der Staatsanwaltschaft ihre verantwortungsvolle staatspolitische Aufgabe mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952⁵⁹ übertragen. Nach diesem Gesetz übt der Staatsanwalt die höchste Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik aus. Er wurde mit diesem Gesetz zum Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist nicht mehr nur staatlicher Ankläger im Strafverfahren, ihm obliegt es vielmehr, die Aufsicht über die Einhaltung aller Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, das Ermittlungsverfahren zu leiten, vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren tätig zu sein und den Vollzug der Strafe zu überwachen (§ 1 Abs. 2 St AG).

C.

Aber nicht nur die Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, auch die Organisation und die Tätigkeit der Gerichte wurden in dieser zweiten Periode der Entwicklung der Organe der Strafrechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik einer Regelung unterworfen, die den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen entsprach. Das geltende Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 in der Fassung von 1924 war trotz der nach 1945 auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten grundlegenden Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die dem Gesetz einpn völlig neuen Inhalt gaben⁶⁰, zu einem Hemmnis für die weitere Entwicklung der Rechtsprechung geworden. In der amtlichen Begründung des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes hieß es dazu:

„Das alte Gerichtsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1877 trägt ausgesprochenen Kompromißcharakter. Es gab keine einheitliche territoriale Gliederung der Gerichtsbezirke. Diese v/aren vielmehr zum großen Teil noch historisch vom Feudalismus her durch Ländereinteressen bestimmt. Im Gerichtsaufbau ergaben sich die Widersprüche zwischen fortschrittlichen demokratischen Formen

59. GBl. 1952 S. 408.

60. vgl. oben, S. 37 ff.